

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

II. Kammer.

N^o 69.

Dresden, am 9. Juli.

1855.

Ein und siebenzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer am 2. Juli 1855.

Inhalt:

Einstweilige Aussetzung des Registrandenvortrags. — Berathung des Berichts der ersten Deputation über das königliche Decret, den Entwurf zu einem Gesetze über die Berichtigung von Wasserläufen und die Ausführung von Ent- und Bewässerungsanlagen betr. Allgemeine Berathung. Besondere Berathung und Beschlussfassung über §. 1. — Registrandenvortrag.

Die Sitzung beginnt $\frac{1}{2}$ 10 Uhr in Gegenwart des Staatsministers Dr. Schinsky, des königlichen Commissars Regierungsrath Susemihl und 47 Kammermitgliedern mit Verlesung des über die letzte Sitzung vom Secretär Kasten aufgenommenen Protokolls, welches ohne Einwand genehmigt und von den Abgg. v. Kaisky und Pechla mit vollzogen wird.

Präsident Dr. Haase: Meine Herren! Wir sind genöthigt, den Vortrag der eingegangenen Nummern zur Registrande einstweilen auszusetzen, weil noch viele der Herren Abgeordneten fehlen und in diesem Augenblicke die zur Beschlussnahme nöthige Anzahl von 50 Mitgliedern in der Kammer nicht anwesend ist. Ich werde, um inzwischen die sonst verloren gehende Zeit zu benutzen, den Hrn. Vicepräsidenten ersuchen, mit dem Vortrage des heutigen Berichts über das allerhöchste Decret, den Entwurf über die Berichtigung von Wasserläufen und die Ausführung von Ent- und Bewässerungsanlagen betreffend, zu beginnen.

Referent Vicepräsident v. Griegern: Das allerhöchste Decret lautet:

Se. königliche Majestät lassen den getreuen Ständen anbei den Entwurf zu einem Gesetze über die Berichtigung von Wasserläufen und die Ausführung von Ent- und Bewässerungsanlagen nebst den dazu gehörigen Motiven zur verfassungsmäßigen Berathung zugehen und sehen der hierauf abzugebenden Erklärung in Huld und Gnaden entgegen, womit Sie denselben jederzeit wohl beizugehen verbleiben.

Gegeben zu Dresden, am 19. April 1855.

Johann.

(L. S.) Friedrich Ferdinand Frhr. v. Beust.

II. K. (4. Abonnement.)

Der Gesetzentwurf selbst hat folgenden Eingang:

Entwurf zu einem Gesetz,

über die Berichtigung von Wasserläufen und die Ausführung von Ent- und Bewässerungsanlagen.

Wir, Johann, von Gottes Gnaden

König von Sachsen &c. &c. &c.

verordnen hierdurch, unter Zustimmung der getreuen Stände, wie folgt:

Die allgemeinen Motiven sprechen sich dazu aus auf Seite 531:

Die Staatsregierung ist zwar, in Uebereinstimmung mit den von den Ständen und Betheiligten wiederholt und dringend ausgesprochenen Wünschen fortwährend der Ueberzeugung, daß eine umfassende Ordnung der sämtlichen in Bezug auf die fließenden Wasser bestehenden Verhältnisse, Rechte und Pflichten im Wege der Gesetzgebung unumgänglich nöthig sei, es ist aber bei der Ausdehnung, in welcher die zur Verfügung stehenden Kräfte in den letztvergangenen Jahren theils für gesetzgeberische Arbeiten überhaupt, theils für die Regelung anderer, dem Gebiete der Volkswirtschaft angehöriger Verhältnisse in Anspruch genommen werden mußten, zur Zeit die für nöthig erkannte Revision des durch allerhöchstes Decret vom 27. October 1845 vorgelegten, aber nicht bis zur ständischen Berathung gediehenen Gesetzentwurfs über die Benützung der fließenden Wasser wegen der Umfanglichkeit der, wie man sich zu überzeugen hatte, in einigen Richtungen unumgänglich nöthigen anderweiten Vorarbeiten, noch nicht zu beendigen gewesen.

Gleichwohl hat sich erstens in Bezug auf Bewässerungs- und ganz vorzüglich Entwässerungsanlagen, die Gewährung der Möglichkeit, fremdes Eigenthum für die Zu- und Ableitungen benutzen zu können, sodann aber hinsichtlich der Wasserläufe, welche in ihrer gegenwärtigen Beschaffenheit, theils durch Versumpfung und Ueberschwemmung das Interesse der Landescultur in ganzen Bezirken in der erheblichsten Weise gefährden, theils eine zweckmäßige Benützung des Wassers zur Erhöhung des Bodenertrags verhindern, die Aufstellung bestimmter Vorschriften, wodurch die Berichtigung solcher Wasserläufe auch gegen den Willen Einzelner möglich gemacht und die Verpflichtung zur Ausführung derartiger Unternehmungen festgestellt wird, als ein so dringendes Bedürfnis herausgestellt, daß die Staatsregierung sich für verpflichtet hielt, unerwartet der Vollendung eines, die gesammten Verhältnisse des fließenden Wassers umfassenden Entwurfs, den Ständen eine, nur diese dringendsten Bedürfnisse erledigende Vorlage zu machen.